

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Feststellung**

#### **gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Die bei den Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl in den Ortsbeirat Kernstadt der Stadt Hofheim am Taunus gewählte Bewerberin über den Wahlvorschlag:

#### **Nr. 6 - Bürger für Hofheim, BfH**

lfd. Nr. 6, Frau Tanja Lindenthal, hat mit Schreiben vom 27.03.2026 auf ihr Mandat zum 27.03.2026 verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Kernstadt der Kreisstadt Hofheim am Taunus nachrückt:

Nr. 6 – Bürger für Hofheim, BfH

lfd. Nr. 3, Herr Patrick Stommel, Hofheim am Taunus, 1.406 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Hofheim am Taunus, 31.03.2026

Der Wahlleiter der  
Stadt Hofheim am Taunus  
Wahlen  
Chinonplatz 2  
65719 Hofheim am Taunus